

# GARANTIEBESTIMMUNGEN

## I. WARENIDENTIFIKATION

Dieser Garantieschein gilt für die Bauelemente der Produktlinie Pinar d.o.o.

Form, Größe, Farbe und technische Eigenschaften des Produktes unterliegen den Anforderungen des Kunden. Die Gewährleistung gilt auch für separate gelieferte Teile sowie auch dazugehörige Dienstleistungen, die Bestandteile des Produktes sind.

## II. GARANTIEERKLÄRUNG

Der Hersteller garantiert für die Qualität und einen störungsfreien Betrieb des Produktes während der Garantiezeit, die mit der Übergabe an den Kunden beginnt. Mit der Übergabe gewährleistet der Hersteller Produkt-, Service- und Wartungsarbeiten so wie eine einwandfreie Materialbeschaffenheit von Ersatzteilen für den Zeitraum einer dreifachen Garantiedauer.

Als Ersatzteile gelten auch Teile die optisch nicht dem Original gleichen, aber die gleiche Funktion ausführen. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheines und der Übernahme der Ware u.a. auch Dienstleistungen die in Zusammenhang mit dem Produkt stehen, ist der Kunde über die Garantiebestimmungen informiert und erklärt sich mit unseren Garantieleistungen einverstanden.

## III. REKLAMATION

Der Kunde ist verpflichtet bei Warenanlieferung die Produkt positionen auf Vollständigkeit und auf offensichtliche Mängel sorgfältig zu prüfen. Die Warenübernahme gilt als ausgeführt, **sobald der Kunde (oder sein Beauftragter) den Lieferschein und den CMR-Frachtbrief unterschrieben hat. Mit der Unterzeichnung der vollständigen Warenbegleitpapiere bestätigt der Kunde/der Käufer den ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand der gelieferten Ware.**

**Die Schutzfolie auf den Deckschichten muss unmittelbar nach der Montage unbedingt entfernt werden, ansonsten sind nachträgliche Beanstandungen aufgrund der nicht entnommenen Folie unwirksam.**

Ersatzlieferungen oder Einzelteillieferungen haben keinen Einfluss auf die Garantiezeit oder Gewährleistung.

## IV. DIE PFLICHTERFÜLLUNG DES HERSTELLERS SIND DURCH FOLGENDE MÖGLICHKEITEN IN VERANTWORTUNG ZU ZIEHEN

- ▶ Ersetzt fehlerhafte Ware oder nur Teile der mangelhaften Ware.
- ▶ Rückerstattung des Kaufpreises von der mangelhaften Ware oder Rücktritt vom Kaufvertrag.
- ▶ Rücknahme der fehlerhaften Ware zu Reparaturzwecken innerhalb der Gewährleistungsfrist. Überlassene Ersatzteile sind Eigentum des Herstellers. Mit der schriftlichen Zustimmung können Fehler/Mängel oder ein Austausch seitens Kunden oder durch dritte Personen behoben werden. Nur auf der Grundlage einer Zustimmung durch den Hersteller können Unkosten für die Fehlerbehebung anerkannt werden. Durch die Mängelbeseitigung verlängert sich nicht die Dauer der Gewährleistung.

## V. ANSPRUCH AUF GARANTIELEISTUNG NUR UNTER VORLAGE NACHFOLGENDER UNTERLAGEN

- ▶ Rechnung der bezogenen Ware oder der Dienstleistung.
- ▶ Auftragsbestätigung, die sich auf die Rechnung bezieht.
- ▶ Unterschriebener Lieferschein der Warenübernahme.

## VI. HAFTUNG BEI MÄNGEL

Der Hersteller ist rechtlich verpflichtet Fehler und Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme und die sich erst nach dem Gebrauch der Ware zeigen, zu beseitigen. Die Gewährleistung auf die Funktionalität und die Dichtigkeit von Isoliergläsern beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Warenübernahme. Dies gilt unter Berücksichtigung von regelmäßiger Wartung und Instandhaltung. Die Gewährleistung auf Elektro-Mechanische Teile beträgt dagegen nur 2 Jahre.

## VII. HAFTUNGSANSCHPRÜCHE SIND IN FOLGENDEN FÄLLEN AUSGESCHLOSSEN

- ▶ kleinere Abweichungen in der Konstruktion, der Farbe, den Abmessungen, etc...
- ▶ kleinere Mängelerscheinungen an den Oberflächen die aus einer Entfernung von 5m (von außen gesehen) oder 3m (von innen gesehen) unter normalem Tageslicht nicht sichtbar sind (siehe Normvorgabe RAL RG 631).
- ▶ wenn die Ware nicht vollständig bezahlt ist.
- ▶ wenn das Produkt trotz erkennbarer Fehler ohne Rücksprache und Erlaubnis durch den Hersteller eingebaut wurde.
- ▶ wenn das Produkt extremen Witterungsbedingungen ausgesetzt ist, z.B. salzhaltigem Wasser oder aggressiven Gasen.
- ▶ bei Oberflächenveränderungen, die auf Umgebungseinflüsse zurückzuführen sind.
- ▶ durch äußere Gewalteinwirkungen und in Fällen von höherer Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen, Explosionen, Brände, Stürme usw.)
- ▶ wenn die Montage/Demontage von nicht autorisierten Personen oder Fachbetrieben durchgeführt wurden.
- ▶ wenn der Fehler durch den Eingriff einer nicht berechtigten bzw. unbefugten Person entstanden ist.
- ▶ im Falle von Elektroinstallationen und Elektroanschlüssen die nicht nach Vorschrift oder nach dem Installationsplan vorgenommen wurden.
- ▶ wenn das Produkt nicht nach den Richtlinien und Anweisungen des Herstellers gewartet wurde.
- ▶ bei Abweichungen der Farbtöne und Strukturen von Holzmustern.
- ▶ Kondens-/Tauwasserbildung auf den Oberflächen, die durch hohe Luftfeuchtigkeit und durch unzureichende Belüftung in den Räumen hervorgerufen werden.
- ▶ Farbabweichungen im Glas, deren Gründe im Glasaufbau liegen.
- ▶ visuelle Fehler an den Verglasungen, welche innerhalb des Toleranzbereiches der standardisierten Bewertungsrichtlinien der visuellen Glasqualitäten liegen.
- ▶ Glasinterferenzen
- ▶ Glasbrüche, Druckstellen, Verschmutzungen, einzelne lokale Überhitzen, Halbschatten oder verhinderte Belüftung.
- ▶ Produktionsbedingte Zeichen auf dem Produkt (Markierungen, Symbole,...)
- ▶ **Auf eingebaute Leuchten (LEDs usw.) gibt es keine Garantie!**
- ▶ Durch Flugrost verursachte Korrosionserscheinungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Da Holz ein Naturprodukt ist, sind Abweichungen in Farbe und Struktur, sowie das Vorhandensein von kleinen festgewachsenen, gesunden Ästen unvermeidlich. Handelsübliche materialbedingte Farb-, Struktur- oder sonstige Holzabweichungen sind deshalb zulässig. Sie sind kein Reklamationsgrund und stellen keinen Grund zu Beanstandung dar.

Die einzelnen Werkteile können trotz gleicher Holzart Farbunterschiede aufweisen. Daraus resultierender Farbunterschiede müssen toleriert werden, ebenso wie Abweichungen von Farbmustern.

HARZAUSTRITT: Unabhängig von der Oberflächenbehandlung ist bei Verwendung harzreicher Holzarten, z.B. bei Lärche, Harzaustritt nicht zu vermeiden. Geringe Harzaustritte sind naturbedingt und stellen grundsätzlich keine Mängel dar.